Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

hier: Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV)

Bezug: Erlass vom 12. Dezember 2005 (StAnz. S. 4711)

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) löst den gleichnamigen Erlass vom 12.12.2005 ab.

Der Erlass regelt die Zuständigkeiten der Zentralen Beschaffungsstellen in Hessen und deren Einbindung bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen. Die geltenden materiellen Vergaberechtsvorschriften werden durch diesen Erlass nicht berührt und sind in jedem Fall zu beachten. Unberührt bleiben auch die für den Bereich der IT-Beschaffung auf Grundlage des 5-Punkte-Plans ergriffenen Maßnahmen.

In Überarbeitung des Bezugserlasses ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport folgende Regelung:

1. Stellung des HCC-ZB, der HZD und des PTLV

Das HCC-ZB, die HZD und das PTLV vertreten das Land Hessen im Rahmen des strategischen Beschaffungsmanagements als zentrale Einkaufsorganisationen. Zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche werden abgestimmte Beschaffungskataloge erarbeitet. Für die hessischen Hochschulen gelten besondere Regelungen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen zentralen Beschaffungsstellen (ZBSt) können um Lieferungen und Leistungen erweitert oder verändert werden, wenn im Hinblick auf Mengenvorteile oder wegen spezieller Fachkenntnisse oder Erfahrungen dadurch eine wirtschaftlich sinnvollere Beschaffung möglich ist. Dieser Abstimmungsprozess untereinander ist permanente Aufgabe der ZBSt.

Für die grundlegenden Strategieentscheidungen und die Festlegung hessenweiter Standards für Geschäftsprozesse und die Nutzung von Lieferungen und Leistungen bleiben die jeweiligen Fachressorts zuständig.

Für das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen gelten diese Bestimmungen, soweit nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Aufgaben des HCC-ZB, der HZD und des PTLV

2.1 HCC-ZB

Die grundsätzliche und umfassende Beschaffungszuständigkeit sämtlicher in der hessischen Landesverwaltung benötigter Lieferungen und Leistungen obliegt dem HCC-ZB. Ausgenommen hiervon sind die Lieferungen und Leistungen, die dem Zuständigkeitsbereich der HZD oder dem PTLV zuzuordnen sind, sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausstattung von Gebäuden durch das Hessische Baumanagement vorgenommen werden. In diesen Fällen ist die zuständige ZBSt beratend hinzu zu ziehen

2.2 HZD

Die HZD ist zentrale Beschaffungsstelle des Landes Hessen für Anlagen, Geräte und Kommunikationseinrichtungen (z.B. digitale Nebenstellenanlagen) sowie Liefer- und Dienstleistungen der Informationstechnik (IT).

2.3 PTLV

Das PTLV ist die zentrale Beschaffungsstelle für den polizeispezifischen Bedarf, einschließlich der Dienstbekleidung, sowie von spezieller Kommunikationstechnik (z.B. Digital- und sonstiger Funkbedarf) und zugehöriger IT-Einrichtungen der Polizei. Im letzteren Fall sind vor Einholung von Angeboten bei der HZD geeignete Anbieter, Orientierungspreise und Informationen über Rahmenverträge abzufragen. Diese Informationen sind, wie auch die Stellungnahmen der HZD, zu dokumentieren.

3 Durchführung von Beschaffungen

3.1 Grundsätze

Es gelten folgende Grundsätze:

3.1.1. Typenbeschränkung

Für gleichartigen Bedarf sind in der Regel gleichartige Waren und Materialien zu verwenden. Die technische Fortentwicklung ist zu berücksichtigen. Die Vorteile genormter Artikel sind zu nutzen. Bei der Beschaffung von Serienartikeln ist auf die Nachlieferungs- bzw. Ersatzlieferungsdauer zu achten. Gegenstände mit längerer Nachlieferungsdauer haben den Vorzug. Die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts sind hierbei zu beachten. Soweit bestimmte Produktbezeichnungen gewählt werden, ist der Zusatz "oder gleichwertig" zu beachten. Die EU-Normenhierarchie (Anhang TS zur VOL/A und VOL/B) ist auch bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.

3.1.2 Standardartikel

Handelsübliche und marktgängige Artikel (Standardwaren) sind den erfahrungsgemäß teureren Sonderanfertigungen vorzuziehen.

3.1.3 Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen sind auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sie sind nur zulässig, wenn

- 1. der Bedarf dadurch ebenso wirtschaftlich gedeckt werden kann wie durch den Bezug von Serienartikeln oder
- 2. besondere Anforderungen (z.B. technischer, fachlicher oder künstlerischer Art) an die Güte oder die sonstige Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung dies rechtfertigen.

3.1.4 Technische Vertragsbedingungen

Falle einer Aufstellung eigener Standardregelungen technische über Vertragsbedingungen und gegebenenfalls daraus folgend in einem Notifizierungsverfahren beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - ist die zuständige ZBSt zu beteiligen.

3.1.5 Güteanforderungen

Die Bestimmungen des Europäischen Komitees für Normung (CEN), des Europäischen Komitees für Elektrotechnische Normung (CENELEC), des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN), des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (BGBl. 2004 I S. 2) und sonstiger gesetzlicher Regelungen sowie die dazu ergangenen Verordnungen, Gütevorschriften bzw. Mindestanforderungen der Bundes- und Länderbehörden sowie die wirtschaftszweigüblichen Qualitätsanforderungen sind zu beachten. Darüber hinaus finden die einschlägigen Bestimmungen nach EU-Recht Anwendung.

3.1.6. Nachhaltige Beschaffung

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Die sachgerechte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsprinzipien führt im öffentlichen Beschaffungswesen regelmäßig zu einem ökonomischen Mehrwert. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass Beschaffungsentscheidungen neben dem Anschaffungspreis stärker auf die während der Verwendungsdauer anfallenden Kosten sowie den nachfolgenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsaufwand ausgerichtet werden.

3.1.7. Mittelstand

Die vergaberechtlichen Grundsätze sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zur angemessenen Berücksichtigung von kleineren und mittleren Unternehmen werden beachtet.

3.1.8. Sozialgesetzbuch; Bevorzugte Bewerber

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind § 141 SGB IX und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

3.1.9. Besondere/ Ergänzende Vertragsbedingungen

Die einschlägigen "Besonderen/ Ergänzenden/ Zusätzlichen Vertragsbedingungen" finden Anwendung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen sind sämtliche die Beschaffung in irgendeiner Form betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

3.2 Zusammenarbeit ZBSt und Bedarfsstellen

Die ZBSt sind von allen staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten des Landes Hessen aus Gründen der Ersparnis von Haushaltsmitteln sowie zur Erzielung günstiger Preis- und Lieferbedingungen und aus Gründen der Einhaltung des vergaberechtlichen Verfahrens für

die benötigten Lieferungen und Leistungen frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Die ZBSt werden in ihrer Tätigkeit durch die Ressorts bzw. jeweiligen Fachverwaltungen mit der jeweils dort vorhandenen spezifischen Fachkenntnis unterstützt. Diese Unterstützung umfasst zum einen die mengenmäßige Erfassung des Bedarfs an Lieferungen und Leistungen aus dem jeweils nachgeordneten Bereich und zum anderen die Unterstützung bei der Festlegung der Anforderungen.

Dabei ist es nicht Aufgabe der ZBSt, im Einzelnen nachzuprüfen, ob alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, von den Ressorts bzw. Fachverwaltungen angemessen beachtet worden sind.

3.3. Ausnahmen

3.3.1 Ad-hoc-Beschaffungen

Ausgenommen sind Beschaffungen von nicht vorhersehbaren Lieferungen oder Leistungen, die nicht Gegenstand von Rahmenverträgen sind und bei denen aus Dringlichkeitsgründen eine vorherige Beteiligung der zuständigen ZBSt nicht möglich ist.

Die Gründe für die Nichtbeteiligung sind aktenkundig zu machen und unter Beifügung einer Auftrags-/ Rechnungskopie im Nachgang zur Beschaffung der jeweiligen ZBSt mitzuteilen.

3.3.2 Weitere Ausnahmen

Lieferungen und Leistungen (soweit nicht durch 3.4 erfasst), die ohne Beteiligung der ZBSt vergeben werden:

- Lieferungen und Leistungen, soweit sie in den Justizvollzugsanstalten des Landes hergestellt oder be- und verarbeitet werden.
- Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Rahmen protokollarischer, konsularischer und repräsentativer Angelegenheiten sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt werden.
- lebende Pflanzen, Tiere und Frischblumen
- Rechtsberatung
- Gutachten
- Übersetzungsdienste
- Bagatellbeschaffungen/Kleinstbeschaffungen von Lieferungen und Leistungen, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind und deren Auftragswert je Bestellung 500,00 Euro (ohne MwSt.) nicht übersteigt. Soweit diese Beschaffungen im Rahmen des elektronischen Einkaufsprozesses unter Einsatz des zuständigen dezentralen professionellen Einkäufers mittels SAP SRM EBP abgebildet werden, erhöht sich dieser Betrag auf 2.500,00 Euro (ohne MwSt.). Die Regelungen über Bar-/Direkt-/Handkauf-, Bestellscheinverfahren o.ä. bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gemäß Ziffer 2.1.3 des gemeinsamen Runderlasses vom 1.11.2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386) i. d. F. Vergabebeschleunigungserlass vom 26.10.2010 (StAnz 45/2010 S. 2472) bleiben unberührt.
- Ersatzteile, unabhängig vom Auftragswert, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind (Ersatzteile im Sinne dieser Regelung sind Bauteile, die defekte oder verschlissene Teile eines komplexen Produkts ersetzen).
- Reparaturen/Wartungen von Geräten, die ausschließlich vom Hersteller oder seinem Vertriebshändler durchzuführen sind.

Sofern die Bedarfsstellen es wünschen, kann die zuständige ZBSt dennoch beratend in Anspruch genommen werden.

Bei der Beschaffung von Verlagserzeugnissen, die dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen unterliegen, wird die Beteiligungspflicht des HCC-ZB solange ausgesetzt, bis der Abschluss zentraler Rahmenverträge und deren Bereitstellung im E-Procurement möglich ist. Sofern eine zentrale Steuerung und Vorfestlegung des Bedarfs bereits gegeben ist (z.B. Ergänzungslieferungen von Loseblattwerken), ist das HCC-ZB für das einzuleitende Vergabeverfahren in Anspruch zu nehmen.

3.4 Standardbedarf

Die ZBSt prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fortlaufend unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarfsumstände und Marktgegebenheiten die Möglichkeit der sinnvollen Bedarfszusammenfassung, Standardisierung und zentralen Ausschreibung von landesweiten Rahmenverträgen.

Die abgeschlossenen Rahmenverträge werden in einem elektronischen Katalogsystem (E-Procurement) den Bedarfsstellen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt bzw. auf andere geeignete Weise (Mitarbeiterportal des Landes Hessen) bekannt gegeben.

Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen abweichend von den hierzu bereitgestellten Rahmenverträgen sind nur in Absprache mit der zuständigen ZBSt möglich.

3.5 Zusammenarbeit der ZBSt und Bedarfsstellen bei Spezialbedarfen

Sofern Lieferungen und Leistungen benötigt werden, bei denen eine Bedarfszusammenfassung weder wirtschaftlich sinnvoll, noch aus strategischen Gründen geboten ist (Spezialbedarf), wendet sich die Bedarfsstelle an die zuständige ZBSt, um mit dieser das gebotene Vergabeverfahren abzustimmen. Hierbei gilt grundsätzlich folgendes:

Ist eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettwerb im nationalen Verfahren oder ein europaweites Verfahren erforderlich, werden diese mit fachtechnischer Unterstützung der Bedarfsstelle bis einschließlich der Erteilung des Zuschlags grundsätzlich durch die zuständige ZBSt durchgeführt.

Ist eine Freihändige Vergabe (nationales Verfahren/Beschaffung unterhalb des Schwellenwertes) möglich, so kann vereinbart werden, dass die Bedarfsstelle mit Unterstützung der ZBSt die Beschaffung selbst durchführt. Hierbei kann die zuständige ZBSt der Bedarfsstelle, sofern diese nicht bereits selbst über entsprechende Marktkenntnisse verfügt, geeignete Unternehmen benennen, die dann durch die Bedarfsstelle zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Bedarfsstelle leitet in diesen Fällen - vor Beauftragung eines Bieters - der zuständigen ZBSt die Angebotsunterlagen mit ihrem Beauftragungsvorschlag zu, die so dann durch die zuständige ZBSt unter Beachtung aller vergaberechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte geprüft und mit entsprechendem Zustimmungsvermerk an die Bedarfsstelle zurückgegeben werden. Die Bedarfsstelle unterrichtet die ZBSt unverzüglich schriftlich über Erkenntnisse, die Zweifel an der Eignung von Auftragnehmern begründen; sofern in Eilfällen geboten, sollte eine Vorabinformation fernmündlich erfolgen.

Die zuständige ZBSt führt die Freihändige Vergabe insbesondere dann durch, wenn es der Bedarfsstelle nicht oder nur unter erschwerten personellen oder sachlichen Voraussetzungen möglich ist, diese selbst durchzuführen.

Wird die Vergabe durch die zuständige ZBSt durchgeführt, teilt die Bedarfsstelle dieser die Leistungsanforderungen mit, die erforderlich sind, um im Wettbewerb das wirtschaftlich günstigste Angebot für den benötigten Bedarf ermitteln zu können. Dem Anschreiben sind vorhandene Angebote und Unterlagen über vorangegangene Beschaffungen gleicher Art beizufügen.

Alle Vergabeentscheidungen, unabhängig von der Vergabeart, werden im Einvernehmen mit der Bedarfsstelle getroffen.

Die unter Ziffer 3.3 genannten Ausnahmen sind grundsätzlich von einer Beteiligung der ZBSt freigestellt.

4 Vergabeplattform

Zur Vorbereitung und Ausschreibung von Rahmenverträgen und des Spezialbedarfs bedienen sich die ZBSt - unter Einbeziehung potenzieller Bieter - eines elektronischen Vergabeverfahrens (E-Vergabe). Alle Vergabebekanntmachungen werden parallel in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) veröffentlicht.

5. Weitere Aufgaben des HCC-ZB

Vordruckverwaltung

Bei dem HCC-ZB befindet sich das Vordrucklager der hessischen Landesverwaltung. Bei der arbeits- und maschinengerechten Gestaltung von Formularen wirkt das HCC-ZB mit, auch wenn die Vordrucke bei ihr nicht auf Lager gehalten werden. Ausgenommen sind Vordrucke der Justizverwaltung, sofern sie in der JVA Darmstadt hergestellt werden, und die Dienstausweise der hessischen Polizei.

Aus dem Vordrucklager des HCC-ZB werden die Bedarfsstellen beliefert. Im Interesse einer wirtschaftlichen Lagerhaltung ist nach Möglichkeit den Bestellungen der Bedarf mindestens für das folgende Halbjahr zugrunde zu legen. Über die Aufnahme von Formularen in das Vordruckverzeichnis des HCC-ZB entscheidet das Hessische Ministerium der Finanzen.

Aussonderung/Verwertung

Das HCC-ZB ist nach den Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge (Verwertungsrichtlinie - VerwR- vom 29. Januar 2009 StAnz. S. 459) entsprechend zu beteiligen.

Zuwendungen

Aus Landesmitteln finanzierte Einrichtungen sowie nichtstaatliche soziale Gemeinschaftseinrichtungen werden von dem HCC-ZB beraten, soweit sie Zuschüsse seitens des Landes erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass im Zuwendungsbescheid nicht nur die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften (vergl. § 44 LHO) vorgeschrieben, sondern auch der folgende Zusatz aufgenommen wird:

"Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist das HCC-ZB, Postfach 3960, 65029 Wiesbaden zu beteiligen."

Sofern hierbei auch IT-Beschaffungen oder polizeispezifischer Bedarf bezuschusst werden, leitet das HCC-ZB diesen Maßnahmenteil an die HZD bzw. PTLV als zuständige ZBSt zur entsprechenden Prüfung weiter.

6. Übergangsregelung

Bestehende Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie bereits begonnene Ausschreibungsverfahren bleiben von der neuen Erlassregelung unberührt. Bei Änderung bzw. Ablösung dieser Verträge ist die zuständige ZBSt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu beteiligen.

7. Korruptionsbekämpfung

Die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2006 (StAnz. S. 2490) sind bei allen Beschaffungen zu beachten.

8. Hinweis

Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof werden gebeten, innerhalb ihrer Geschäftsbereiche - soweit möglich - in gleicher Weise zu verfahren.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Der Erlass vom 12. Dezember 2005 (StAnz. S. 4711) tritt im Wege der Erlassbereinigung am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, 09. Dezember 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen O 1765 A - 06 – I 10/6 - Gült-Verz.- 300 -